

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BLONS

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 5. Dezember 2023

3. Verordnung: Hundeabgabeverordnung

Verordnung über die Einhebung einer Hundeabgabe (Hundeabgabeverordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Blons vom 23.11.2023 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, verordnet:

§ 1

Abgabepflicht

Für jeden im Gemeindegebiet Blons gehaltenen Hund, der älter als 3 Monate ist, ist eine Hundeabgabe an die Gemeinde Blons zu entrichten.

§ 2

Schuldner oder Schuldnerin, Entstehen der Abgabenschuld

- (1) Schuldner oder Schuldnerin der Hundeabgabe ist der Halter oder die Halterin des Hundes.
- (2) Die Abgabenschuld entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. Für abgabepflichtige Hunde, die während des Jahres bis zum 30. September erstmals in der Gemeinde Blons gehalten werden, entsteht die Abgabenschuld für dieses Jahr mit dem Beginn der Haltung des jeweiligen Hundes.
- (3) Für abgabepflichtige Hunde, die nach dem 30. September erstmals in der Gemeinde Blons gehalten werden, ist für dieses Jahr keine Hundeabgabe zu entrichten.

§ 3

Höhe und Fälligkeit der Hundeabgabe

- (1) Die Hundeabgabe beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund: 85 Euro,
 - b) für jeden weiteren Hund: 110 Euro.
- (2) Die Hundeabgabe ist jeweils im vollen Jahresbetrag im Vorhinein zu entrichten.
- (3) Wird ein abgabepflichtiger Hund während des Jahres abgeschafft, ist er verendet oder sonst abhandengekommen, so erlischt die Abgabepflicht mit Ablauf dieses Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.
- (4) Bei einem Wechsel des Halters oder der Halterin oder bei Beschaffung eines neuen Hundes an Stelle eines weggefallenen Hundes, für den bereits die Hundeabgabe entrichtet wurde, ist die Hundeabgabe für dieses Jahr nicht nochmals zu entrichten.
- (5) Wer einen abgabepflichtigen Hund während des Jahres anmeldet und nachweist, dass für diesen Hund die Hundeabgabe für dieses Jahr in einer anderen Gemeinde bereits entrichtet wurde, so ist die Hundeabgabe für dieses Jahr nicht zu entrichten.

§ 4

Abgabenbefreiung

- (1) Von der Hundeabgabepflicht nach § 1 sind ausgenommen:
 - a) Hunde, die als Wachhunde gehalten werden. Ein Wachhund ist ein Hund, der zur Bewachung eines bewachtungswürdigen Objektes gehalten wird und aufgrund seiner Rasse, Ausbildung und Verwendung dafür geeignet ist.
 - b) Blindenhunde und Lawinhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden.

- c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.
- d) Ausgebildete Jagdhunde von Personen, die als Jagdnutzungsberechtigter, Jagdschutzorgan oder Mitjäger in einem in Blons liegenden Jagdgebiet die Jagd ausüben.

(2) Eine Befreiung von der Hundeabgabepflicht kann nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters oder der Hundehalterin erfolgen.

§ 5

Meldepflicht

(1) Jede Person, die im Gemeindegebiet Blons einen Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats der Gemeinde zu melden. Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonats zu melden.

(2) Wird ein Hund abgeschafft, ist er verendet oder sonst abhandengekommen, so hat der Halter oder die Halterin dies unverzüglich der Gemeinde zu melden.

(3) Im Falle der Veräußerung oder sonstigen Weitergabe eines Hundes hat der bisherige Halter oder die bisherige Halterin der Gemeinde den Vor- und Namen, den Wohnort und die Erreichbarkeitsdaten des Erwerbers oder der Erwerberin bekanntzugeben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundeabgabeverordnung vom 14.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

M a g . E r i c h K a u f m a n n